

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 31 (1990)
Heft: 9

Vorwort: Liebe Leser
Autor: Brügger, Christian

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

am 3. April verabschiedete Gesetz, das die Modalitäten des Austritts einer Unionsrepublik aus dem Sowjetischen Staatsverband regelt, lässt nur wenig Chancen für die unzufriedenen Randvölker, sich von der UdSSR zu trennen.

Danach ist der Austritt aus der Sowjetunion grundsätzlich auf dem Weg über eine Volksabstimmung möglich, an der sich alle ständig in der betreffenden Republik wohnenden Bürger beteiligen können. Für einen Austritt ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Angesichts der starken Russifizierung der nichtrussischen Republiken wird es in den baltischen Ländern kaum möglich sein, die notwendige Stimmzahl zusammenzubringen. Käme sie jedoch zustande, setzt der Kongress der Volksdeputierten der UdSSR eine Übergangsperiode von fünf Jahren fest. Während dieser Zeit sollen die Eigentums-, Finanz- und sonstigen Verhältnisse zwischen der Union und der austrittswilligen Republik geklärt werden. Im fünften Jahr kann auf Initiative der Regierung der betreffenden Republik oder eines Zehntels ihrer Bevölkerung eine Wiederholung des Referendums anberaumt werden, wobei erneut die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Am Ende muss die Trennung auch noch vom Kongress der Volksdeputierten der Sowjetunion abgesegnet werden. Kommt bei der Volksabstimmung keine ausreichende Mehrheit für einen Austritt zustande, kann erst nach frühestens zehn Jahren eine neue Abstimmung angesetzt werden.

Durch Litauen in die Enge gedrängt, setzt Gorbatschow mit dem neuen Austrittsgesetz offenbach auf Zeitgewinn. Damit betreibt er aber ein gefährliches politisches Spiel und fordert die unzufriedenen Nationalitäten weiter heraus. Daneben war es ohnehin ein politischer Fehler, von Litauen die Rücknahme der Unabhängigkeitserklärung zu fordern, als Grundbedingung für einen Dialog. Der Kremlchef engt damit nur die Möglichkeit eines vom Landsbergis angebotenen

Kompromisses ein, ohne die Litauer zur Rücknahme zwingen zu können.

Seither hat auch das Parlament von Estland einen ähnlichen Unabhängigkeitsbeschluss gefasst – unbeeindruckt von den Moskauer Drohungen. Diesem werden bald die Austrittserklärungen von Lettland und Georgien folgen. Der Kremlführer kann sich dann nicht mehr erlauben, auch diese Länder wie Litauen militärisch zu besetzen, geschweige denn physische Gewalt gegen diese Völker anzuwenden. Würde er es dennoch tun, dann riskiert er die offene Rebellion gegen die Moskauer Zentrale oder sogar den Bürgerkrieg, auf jeden Fall aber die Entspannung mit den Westalliierten, und verwirkt deren unentbehrliche Hilfsbereitschaft zur Modernisierung der sowjetischen Wirtschaft.

Die Lösung der litauischen Frage wächst sich für Gorbatschow deshalb zu einem Testfall dafür aus, ob er die durch seine Politik hervorgerufenen Probleme bewältigen kann oder nicht.

Auf Gorbis angewiesen

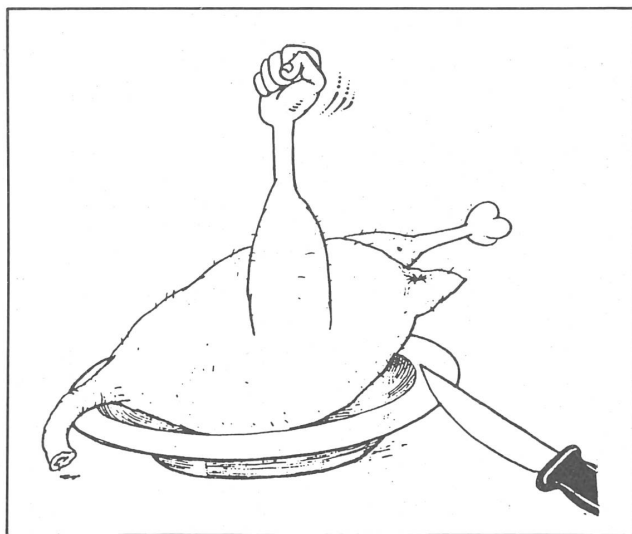
Mittlerweile weiss auch Präsident Landsbergis, dass der Sturz Gorbatschows die Unabhängigkeitsträume der Litauer und der anderen beiden baltischen Staaten für längere Zeit auslöschen könnte. Mit Gorbatschow befindet sich auch der Litauer in einer vertrackten Situation, sofern er mit der Unabhängigkeitserklärung zu schnell, ohne Rücksicht auf die entspannte internationale Lage, hervorgetreten ist. «Verbündete» kann Landsbergis in der Welt leicht finden, vor allem in jenen Kreisen, die gern auf Gorbatschows Absetzung durch die Unterstützung der litauischen Forderungen hinarbeiten würden. Seine Verantwortung ist keineswegs kleiner als die des Sowjetführers. Beide haben recht, aber beide müssen nachgeben, um die Lage zu entspannen. Sonst endet der Konflikt wie ein klassisches griechisches Drama: Am Ende wird es nur Verlierer geben.

LIEBE LESER

Wenn sich im Streit zwischen Vilnius und Moskau ein Kompromiss abzeichnet, handelt es sich um ein Provisorium. Litauen würde einstweilen darauf verzichten, die Konsequenzen aus seiner Unabhängigkeitserklärung von der Sowjetunion zu ziehen, und diese ihrerseits würde einstweilen über die Tatsache hinwegsehen, dass Litauen sich nicht mehr als ihr gehörig betrachtet. Das würde den Konflikt zwar nicht lösen, aber immerhin in einem Schwebezustand halten, mit dem sich eine Zeitlang koexistieren lässt. Ein Moratorium bis zum Moment, da die bewegte Zeit ihre Gewichte nach ihren eigenen Gesetzen setzt.

Alle gleichzeitigen Versuche, die Litauer zur Zurücknahme ihrer Grundsatzposition zu zwingen, haben ihre Zweischneidigkeit erwiesen. Die militärischen Besetzungsaktionen wollte man nicht bis zum Punkt gedeihen lassen, bei der sie als Okkupation eines fremden Gebietes für Land und Welt offenkundig geworden wären. Das Wirtschaftsembargo wiederum ist eine Massnahme, die sich als innenpolitische Waffe gegen ein landeseigenes Territorium seltsam ausnimmt. So gehen Grossmächte gegebenenfalls gegen fremde Staaten vor, aber nicht gegen die eigene Bevölkerung. Angesichts der Grössenverhältnisse könnte man mit jeder der beiden Vorgehensarten die aufbegehrende Sowjetrepublik in die Knie zwingen, aber jede Variante entlarvt sich selbst als letzter Ausweg einer sonst unhaltbar gewordenen imperialen Macht. Die Kombination der beiden Möglichkeiten ohne die Konsequenz auf Biegen und Brechen zeigt dafür eigentlich die politische Hilflosigkeit auf, welche die materiellen Drohungen begleitet.

Andererseits ist die Begünstigung durch die Ermöglichung eines geregelten Sezessionsverfahrens ebenfalls gescheitert, weil man gleichzeitig verhindern wollte, dass dieses tatsächlich von austrittswilligen Sowjetrepubliken im Ernst aufgegriffen werden könnte. Die diesbezügliche Gesetzgebung, auf die wir in dieser Nummer detailliert eingehen, mag als Perfidie empfunden werden, aber vor allem erweist sie sich viel schlichter als Pusch. Die Zentrale vermag heute glaubhaft weder ihre Macht durchzusetzen noch ihre Legitimation vorzuweisen. Das gilt zum mindesten für die Belange der Föderation, aber es gibt noch viele Belange, in denen die übernommenen Strukturen mit dem neuen Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie unausweichlich kollidieren müssen. Der Fall Litauen ist nicht so sehr Auslöser der Krise als vielmehr deren Folge. Christian Brügger



Die Revolution des Bratens. («Neue Zeit», Moskau, Nr. 14/1990)